

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen,
Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf



16. Jahrgang

Baruth/Mark, den 19. Januar 2007

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 13.12.2006	Seite 2
Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 15.12.2006	Seite 2
Baugrundstücke – Stadt Baruth/Mark und Ortsteile	Seite 4
Anmeldung der Schulanfänger – Schuljahr 2007/2008	Seite 4

Sitzungstermine

Stadtverordneten- versammlung

am 24.01.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Bauausschusssitzung

am 05.02.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

am 06.02.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Hauptausschusssitzung

am 07.02.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 13.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
06/384	Beschluss der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe“ und „Dahme-Notte“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ 2007
06/387	Gebührenkalkulation Trinkwasser 2007
06/388	Gebührenkalkulation Abwasser 2007
06/389	Gebührenkalkulation Fäkalwasser 2007
06/392	Hauptsatzung der Stadt
06/398	Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung WABAU
06/399	Erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung WABAU
06/401 MV	Mitteilung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 13.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschlussnummer	Kurzinhalt
06/386	Auftragsvergabe Straßensanierung Klein Ziescht an die Fa. Erhard Leyer, Krausnick
06/393	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Petkus und Festsetzung des Kaufpreises an Eheleute von Lochow
06/394	Unbefristete Niederschlagung einer Notarkostenrechnung
06/397	Unbefristete Niederschlagung Kasseneinnahmerest Miete

Ilk
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 - GO - (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 18. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung vom 13.12.2006 folgende Hauptsatzung für die Stadt Baruth/Mark beschlossen.

§ 1

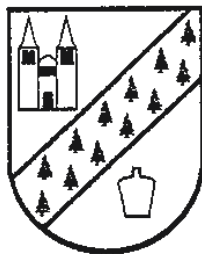
Stadt, Stadtgebiet und Sitz der Verwaltung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Baruth/Mark“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 231,72 km².
- (2) Die Verwaltung der Stadt hat ihren Sitz im Ortsteil Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Baruth/Mark führt ein Wappen.



Beschreibung:

„Geteilt durch silbernen linken Schrägbalken von Grün über Rot; vorn eine goldene doppeltürmige spitzbedachte Kirche mit einem Tor und je zwei Fenstern in Schwarz; hinten ein goldenes Glasgefäß. Der Linksbalken ist mit zwölf schwarzen Tannen belegt.“

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift: „Stadt Baruth/Mark Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Dienstzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark einzusehen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse zu wenden.

(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 Euro übersteigt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Dem Bürgermeister zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.

(2) Jeder Stadtverordneter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Baruth/Mark.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark“.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden

Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind grundsätzlich öffentlich. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und weiteren fünf Mitgliedern. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.

(3) Der Hauptausschuss verhandelt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

§ 10

Gemeindebedienstete

(1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes allein über,

1. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
2. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD (VKA),
3. die Festsetzung des Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
4. die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung bis zur Besoldungsgruppe A 12,
5. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD (VKA).

(2) Arbeitsverträge, auszustellende Urkunden für Beamte nach geltendem Recht und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein

1. bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD (VKA),
2. bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12.

§ 11

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 54 ff. GO:

Baruth/Mark	in den Grenzen der Gemarkungen Baruth und Klein Ziescht,
Dornswalde	in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
Groß Ziescht	in den Grenzen der Gemarkungen Groß Ziescht und Kemnitz,
Horstwalde	in den Grenzen der Gemarkung Horstwalde,
Klasdorf	in den Grenzen der Gemarkungen Klasdorf und Glashütte,
Ließen	in den Grenzen der Gemarkung Ließen,
Merzdorf	in den Grenzen der Gemarkung Merzdorf,
Mückendorf	in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
Paplititz	in den Grenzen der Gemarkung Paplititz,
Petkus	in den Grenzen der Gemarkungen Petkus und Charlottenfelde,

Radeland in den Grenzen der Gemarkung Radeland, Schöbendorf in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.

(2) Zum Gemeindegebiet gehören neben den Ortsteilen nach Abs. 1 die bewohnten Gemeindeteile Charlottenfelde, Glashütte, Kemnitz und Klein Ziescht.

(3) Alle Ortsteile der Stadt wählen jeweils unmittelbar einen Ortsbeirat. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates beträgt für die Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplititz, Petkus, Radeland und Schöbendorf drei und für den Ortsteil Baruth/Mark fünf.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

(5) Jeder Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 Abs. 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 12

Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung

In den Ortsteilen Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplititz, Radeland und Schöbendorf erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82c des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung bestimmten Form. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokuments mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Die Vorgesprochenen haben gegenüber dem Vorsitzenden vor der Wahl ihr Einverständnis zur Kandidatur zu erklären. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 43, 44, 45, 47 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 -5 Gemeindeordnung gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ erscheint monatlich als Beilage zum „Baruther Stadtblatt“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Bürgerversammlungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

OT Baruth/Mark	vor dem Postgebäude, gegenüber Hauptstraße 105
OT Dornswalde	Dornswalder Straße 20, am Abzweig nach Glashütte
OT Groß Ziescht	gegenüber des Kindergartens Groß Zieschter Dorfstraße 7
OT Horstwalde	An der Düne 7, gegenüber der Schmiede
OT Klasdorf	Grünfläche vor dem ehemaligen Kindergarten, Klasdorfer Straße 2
OT Ließen	Ließener Dorfstraße, links neben dem Feuerwehrgebäude
OT Merzdorf	auf der Grünfläche vor der Freiwilligen Feuerwehr und der ehemaligen Gemeindeverwaltung Merzdorf 11
OT Mückendorf	Chausseestraße 1, Nähe ehemalige Verkaufsstelle
OT Paplitz	vor dem Ehrenmal, gegenüber Paplitzer Hauptstraße 4
OT Petkus	Petkuser Hauptstraße 34a, am Giebel des Trafohäuschens
OT Radeland	Radeländer Straße 7, gegenüber der Feuerwehr
OT Schöbendorf	Schöbendorfer Straße 1, neben dem Spritzenhaus.

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang spätestens am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.08.2002 außer Kraft.
Baruth/Mark, 15.12.2006
Peter Ilk, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, 15.12.2006
Ilk, Bürgermeister

Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren 12 Ortsteilen ist eine Kleinstadt mit ca. 5.000 Einwohnern und liegt etwa 60 km südlich von Berlin. Sie erreichen die Stadt verkehrstechnisch über die Autobahnanbindung A 13 (Berlin - Dresden), die Bundesstraßen B 96 und B 115 sowie die Bahnanbindung Berlin-Dresden (RE 5).

Infrastruktur: Im Stadtbereich Baruth/Mark gibt es eine Grund- und Gesamtschule, eine Freie Oberschule, drei Kindertagesstätten, einen Kinderhort, Einkaufsmöglichkeiten (z. B. REWE, ALDI, SCHLECKER u. a.), Gastronomie, medizinische Versorgung, verschiedene Gewerbe- und Handelseinrichtungen sowie das Industriegebiet „Holzkompetenzzentrum Baruth/Mark“. (Kennziffer: 23.20.02.1)

Baugrundstücke in Baruth/Mark/Borgscheidchen, Waldweg - 31,00 €/m²
Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 243 mit einer Größe von 308 m² - Kaufpreis 31,- €/m²
Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 252 mit einer Größe von 474 m² - Kaufpreis 31,- €/m²
Die Grundstücke befinden sich im Waldweg im OT Baruth/Mark und sind voll erschlossen!

(Kennziffer: 23.20.02.2)

Baugrundstück in Klasdorf Bahnhofstraße, 5,-€/m²

Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 284 u. a. (je tw.) mit einer Größe von ca. 940 m²

Das Grundstück befindet sich am Ortseingang rechts in Klasdorf aus Richtung Bahnhof bzw. Bundesstraße 96 kommend. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.3)

Baugrundstücke in Paplitz Eichengrund 10,-€/m²

Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 11 mit einer Größe von ca. 1.123 m².

Die Grundstücke befinden sich im Eichengrund und sind ortsüblich erschlossen.

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 49 oder per E-Mail - Buergemeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de

OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)

- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 427 (51.051 m²)

- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 429 (30.833 m²)

- veräußerbare Gesamtfläche 81.884 m²

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches Bernhardsmüh I bis V umfasst 178,3 ha. Entsprechend dem Bebauungsplan ist dieser Bereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig; Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl: (GFZ 0,8)

Baumassenzahl: (BMZ 8,0)

Gebäudehöhe: (GHmax 17,0)

Die Grundstücke sind voll erschlossen. Der Verkehrswert beträgt inklusive Erschließung 18,00 €/m².

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 49 oder per E-Mail - Buergemeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de

Schulzentrum Baruther Urstromtal

Grundschule Baruth/Mark, Waldweg 1, 15837 Baruth/Mark

Tel.: (03 37 04) 6 64 88, Fax: (03 37 04) 6 79 76 19.12.2006

Anmeldung der Schulanfänger - Schuljahr 2007/2008

Hiermit bitten wir alle Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2007/2008 schulpflichtig werden (Geburtszeitraum: 01.10.2000 bis 30.09.2001), den Schulbesuch im Sekretariat der Grundschule Baruth/Mark anzumelden. Ebenfalls sind die im Schuljahr 2006/2007 vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder anzumelden. Wir bitten Sie, Ihr Kind am Tag der Anmeldung persönlich in der Schule vorzustellen. Bitte die Geburtsurkunde des Kindes mitbringen.

Anmeldezeiten:

Dienstag (13.02.2007) 8.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch (14.02.2007) 8.00 bis 14.00 Uhr

Freitag (16.02.2007) 8.00 bis 12.00 Uhr

K.-H. Hansche, Rektor

Zum Schulbezirk der Grundschule Baruth/Mark gehören die Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf.

P. Ilk, Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.